



Betreuungsreglement

leolea Tageseltern

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| 1. Präambel..... | 2 |
| 2. Gesetzliche Grundlagen..... | 2 |
| 3. Rechtliche Organisation..... | 2 |
| 4. Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten | 2 |
| 5. Parteien..... | 3 |
| 6. Betreuung und Mitwirkung Erziehungsberechtigte | 3 |
| 7. Aufsicht und Meldepflicht..... | 4 |
| 8. Betreuungszeiten | 4 |
| 9. Betreuungsstunden und Abrechnungsmodus..... | 5 |
| 10. Abwesenheit und Krankheit des Tageskindes | 5 |
| 11. Abwesenheit und Krankheit der Tageseltern..... | 6 |
| 12. Schwangerschaft / Mutterschaft der Tagesmütter..... | 6 |
| 13. Betreuungsgebühren und Verbilligungen | 7 |
| 14. Gebührenerhebung und Rechnungsstellung | 7 |
| 15. Eingewöhnungsphase und Probezeit..... | 8 |
| 16. Kündigung der Betreuungsvereinbarung während der Probezeit..... | 8 |
| 17. Ordentliche Kündigung der Betreuungsvereinbarung | 8 |
| 18. Sofortige Auflösung der Betreuungsvereinbarung..... | 9 |
| 19. Medikamente und Allergien | 9 |
| 20. Versicherungen | 10 |
| 21. Allgemeine Grundsätze Aus- und Weiterbildung..... | 10 |
| 22. Schweigepflicht und Datenschutz..... | 11 |
| 23. Anregungen und Reklamationen..... | 11 |



Betreuungsreglement

leolea Tageseltern

1. Kapitel: Allgemeines

1. Präambel

- 1.1 Die nachfolgenden Bestimmungen regeln die Betreuung von Kindern bei Tageseltern, welche bei leolea Kanton Bern (leolea) angestellt sind.
- 1.2 Insbesondere geregelt werden die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten, die Sicherstellung der Qualität, die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten sowie die Betreuungskosten.
- 1.3 Das Reglement ist integrierender Bestandteil der Betreuungsvereinbarung zwischen den Tageseltern und den Erziehungsberechtigten (mit Genehmigung von leolea) sowie des Arbeitsvertrages der Tageseltern.
- 1.4 Änderungen dieses Reglements sind unter Beachtung der ordentlichen Kündigungsfrist der Betreuungsvereinbarung (Ziff. 17 + 18) möglich.

2. Gesetzliche Grundlagen

Dieses Reglement basiert auf den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere auf dem kantonalen Gesetz über die sozialen Leistungsangebote (SLG) vom 9. März 2021 sowie auf der kantonalen Verordnung über die Leistungsangebote der Familien- Kinder- und Jugendförderung (FKJV) vom 24. November 2021.

3. Rechtliche Organisation

leolea wurde 2004 gegründet. Die Trägerschaft ist als privatrechtliche GmbH ausgestattet. leolea Tageseltern ist ein Bereich von leolea Kanton Bern.

4. Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten

- 1.1 leolea verfügt nebst den pädagogischen Angeboten über eine zentrale Administration sowie unterstützende übergreifende Fachbereiche (Personal, Pädagogik, Ernährung, Qualität, Sicherheit, Recht, Finanzen u.a.).
- 1.2 Für die Vermittlung der Betreuungsverhältnisse, die fachlichen Begleitung der Tageseltern sowie der Sicherstellung und Weiterentwicklung der Qualität sind die Koordinatorinnen und Koordinatoren von leolea Tageseltern verantwortlich. Sie sind gleichzeitig auch Ansprechpartnerinnen und -partner für Anliegen der Erziehungsberechtigten.



Betreuungsreglement

leolea Tageseltern

- 4.3 Die zentrale Administration entlastet einerseits den Bereich leolea Tageseltern, und stellt andererseits einen leistungsfähigen Elternservice sicher.
- 4.4 Die Fachbereiche unterstützen die Koordinatorinnen und Koordinatoren in der täglichen Arbeit. Zudem dienen sie der umfassenden Qualitätssicherung in der Kinderbetreuung sowie der Weiterentwicklung sämtlicher relevanter Aspekte im Zusammenhang mit dem Angebot.

5. Parteien

Die Tagesbetreuung beruht auf zwei Verträgen:

- 5.1 Der Arbeitsvertrag wird zwischen den Tageseltern als Arbeitnehmende und leolea Tageseltern als Arbeitgeberin abgeschlossen.
- 5.2 Die Betreuungsvereinbarung wird zwischen den Erziehungsberechtigten und den Tageseltern abgeschlossen und bedarf der schriftlichen Genehmigung von leolea Tageseltern.

6. Betreuung und Mitwirkung Erziehungsberechtigte

- 6.1 Die Tageseltern betreuen das Tageskind im eigenen Haushalt. Sie integrieren das Tageskind in ihre Familie und auch in ihren Tagesablauf. Das Tageskind soll den Alltag erleben und mitgestalten. Die Tageseltern nehmen sich Zeit zur individuellen Förderung des Tageskindes.
- 6.2 Die Tageseltern betreuen die Tageskinder im Auftrag und auf Rechnung von leolea Tageseltern.
- 6.3 Die Tageseltern sind zur persönlichen Aufsicht verpflichtet. Die Aufsichtspflicht kann nur im Notfall und nach ausdrücklicher und nachweisbarer Absprache mit den Erziehungsberechtigten für kurze Zeit an Drittpersonen übertragen werden.
- 6.4 Die Erziehungsberechtigten und die Tageseltern halten sich zwingend an die schriftlichen vertraglichen Vereinbarungen, insbesondere an die vereinbarten Betreuungsstunden.
- 6.5 Die Wahl der Tageseltern ist grundsätzlich Sache der Erziehungsberechtigten. Die Koordinatorinnen und Koordinatoren von leolea Tageseltern verpflichten sich jedoch, jeden Betreuungsplatz sorgfältig abzuklären und das Betreuungsverhältnis zu begleiten.
- 6.6 Wünschen die Tageseltern und die Erziehungsberechtigten ein schon bestehendes oder angeheendes Betreuungsverhältnis über leolea Tageseltern abzuwickeln, so wird der Betreuungsplatz ebenfalls abgeklärt. leolea Tageseltern behält sich vor, die Abwicklung des Betreuungsverhältnisses abzulehnen.
- 6.7 Die Erziehungsberechtigten und die Tageseltern verpflichten sich, während eines laufenden Betreuungsverhältnisses an gemeinsamen Gesprächen teilzunehmen.



Betreuungsreglement

leolea Tageseltern

- 6.8 Bei Unstimmigkeiten, die nicht zwischen Tageseltern und den Erziehungsberechtigten geklärt werden können, sind die Koordinatorinnen und Koordinatoren von leolea Tageseltern zu informieren und einzubeziehen.

7. Aufsicht und Meldepflicht

- 7.1 Tagesfamilienorganisationen (TFO) bedürfen einer Bewilligung und unterstehen der Aufsicht der zuständigen Stelle des Kantons.
- 7.2 Das Tageselternangebot unterliegt der Meldepflicht. leolea Tageseltern meldet den Namen der Tageseltern sowie die Betreuungsverhältnisse den zuständigen Behörden.
- 7.3 Die Aufsicht über die Tagesfamilien kann von Fachpersonen der Behörden ausgeführt oder mittels Delegation an Dritte übertragen werden.
- 7.4 In jedem Fall erfolgt mindestens einmal pro Jahr bei allen Tageseltern ein unangekündigter Hausbesuch durch die Koordinatorinnen und Koordinatoren von leolea Tageseltern.

8. Betreuungszeiten

- 8.1 Die Arbeits- resp. Betreuungszeiten werden zwischen den Tageseltern und den Erziehungsberechtigten vereinbart und in Stunden pro Monat in der Betreuungsvereinbarung festgehalten (vereinbarte Stunden).
- 8.2 Die Mindestbetreuungszeiten pro Monat und pro Betreuungsverhältnis betragen 28 Stunden für Vorschulkinder und 20 Stunden für Schulkinder.
- 8.3 Längere, voraussehbare Absenzen der Tageseltern und/oder der Erziehungsberechtigten sowie die Regelung der Ferienvertretung sind in der Betreuungsvereinbarung festzuhalten.
- 8.4 Eine kontinuierliche Betreuungszeit vermittelt dem Tageskind und seinen Bezugspersonen grössere Sicherheit und Zuverlässigkeit. Im Interesse des Tageskindes sowie den Tageseltern ist deshalb eine regelmässige Betreuungszeit einzuhalten.
- 8.5 Während den Schulferien können Kindergarten- und Schulkinder nach Absprache und Kapazität der Tageseltern zusätzlich betreut werden. Im Rahmen des gesetzlichen Anspruches werden die Betreuungsstunden durch das System der Betreuungsgutscheine subventioniert (Ziff. 13).



Betreuungsreglement

leolea Tageseltern

2. Kapitel: Betreuungszeiten und Verrechnung

9. Betreuungsstunden und Abrechnungsmodus

- 9.1 Die Tageseltern führen ein monatliches Stundenblatt mit Angaben der Betreuungsstunden und der Mahlzeiten. Die Erziehungsberechtigten erhalten eine Kopie des Stundenblattes und können innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt allfällige Korrekturen anmelden. Andernfalls gelten die Betreuungsstunden als genehmigt.
- 9.2 Das Stundenblatt muss bis am 3. des folgenden Monats an leolea Tageseltern übermittelt werden.
- 9.3 Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, ihr Kind/ihre Kinder immer pünktlich zur vereinbarten Zeit zu bringen und zu holen. Die Übergabezeit gilt als Betreuungszeit und wird abgerechnet.
- 9.4 Die vereinbarten Betreuungsstunden gemäss Ziff. 8.1 und Ziff. 8.2 i.V. mit Ziff. 9.5 werden den Erziehungsberechtigten monatlich in Rechnung gestellt. Bei Kleinstkindern unter 12 Monaten sowie bei Kindern mit besonderen Bedürfnissen wird der Faktor 1.5 angewandt.
- 9.5 Beim Abgleich werden folgende Faktoren berücksichtigt:
- Ferien oder Unfall/Krankheit der Tageseltern (Ziff. 11)
 - In der Betreuungsvereinbarung vereinbarte Absenzen (Ziff. 8.3)
 - Längere Krankheit (ab 15. Tag) oder Unfall des Tageskindes, wenn eine Betreuung durch die Tageseltern nicht möglich ist und ein Arztzeugnis vorliegt (Ziff. 10.4).
- 9.6 Absenzen des Tageskindes wegen Krankheit oder Unfall der Erziehungsberechtigten werden gemäss Betreuungsvereinbarung verrechnet.
- 9.7 Das Inkasso des Elternbeitrages übernimmt leolea Tageseltern.

10. Abwesenheit und Krankheit des Tageskindes

- 10.1 Kurzfristige Absenzen des Tageskindes sind den Tageseltern bis spätestens am Vortag zu melden. Die vereinbarte Betreuungszeit wird den Erziehungsberechtigten in Rechnung gestellt und den Tageseltern vergütet.
- 10.2 Bei ernsthafter Erkrankung ist es wünschenswert, dass das Tageskind von den eigenen Erziehungsberechtigten betreut wird. Weiterführende Informationen enthält das Merkblatt «Wenn ihr Kind krank ist».
- 10.3 Ferien der Erziehungsberechtigten resp. die daraus resultierende Abwesenheit des Tageskindes wird gemäss den vereinbarten Stunden im Betreuungsvertrag in Rechnung gestellt.



Betreuungsreglement

leolea Tageseltern

- 10.4 Bei Abwesenheiten durch Krankheit oder Unfall bis zu einer Dauer von 14 Tagen werden die vereinbarten Betreuungsstunden in Rechnung gestellt und den Tageseltern vergütet. Ab dem 15. Tag werden, wenn ein Arztzeugnis vorliegt, den Erziehungsberechtigten keine Elterngebühren verrechnet und den Tageseltern keine Betreuungsstunden vergütet. (Kündigungsmöglichkeit gemäss Ziff. 17.1).

11. Abwesenheit und Krankheit der Tageseltern

- 11.1 Die Tageseltern haben Anspruch auf 4 Wochen Ferien pro Kalenderjahr. Ab dem 50. Altersjahr besteht ein Anspruch auf 5 Wochen Ferien. Während den Ferien der Tageseltern ist keine Elterngebühr geschuldet, es sei denn, die Erziehungsberechtigten benötigen eine Vertretung.
- 11.2 Ferien der Tageseltern bis zwei Wochen müssen den Erziehungsberechtigten sowie leolea Tageseltern so rasch als möglich, jedoch mindestens 30 Tage im Voraus, schriftlich mitgeteilt werden.
- 11.3 Ferien der Tageseltern über zwei Wochen müssen den Erziehungsberechtigten und leolea Tageseltern mindestens 60 Tage im Voraus schriftlich mitgeteilt werden.
- 11.4 Erkranken oder verunfallen die Tageseltern, sind die Erziehungsberechtigten sowie die Koordinatorinnen und Koordinatoren von leolea Tageseltern unverzüglich zu benachrichtigen. Während der Abwesenheit der Tageseltern ist keine Elterngebühr geschuldet, es sei denn es wird eine Vertretungslösung in Anspruch genommen.
- 11.5 Die Erziehungsberechtigten melden sich unverzüglich, wenn sie eine Vertretung brauchen. Nach Möglichkeit werden die Koordinatorinnen und Koordinatoren eine geeignete Vertretung vermitteln. Eine Garantie auf die Vermittlung einer Vertretung durch leolea Tageseltern kann nicht abgegeben werden.

12. Schwangerschaft / Mutterschaft der Tagesmütter

- 12.1 Werden die Tagesmütter während der Schwangerschaft krankgeschrieben und ist eine Wiederaufnahme der Tätigkeit vor der Niederkunft unwahrscheinlich, kann das Tageskind umplatziert werden. Die Erziehungsberechtigten müssen sich die nötige Zeit zur Eingewöhnung gemäss Ziff. 15.2 bei den neuen Tageseltern (Stellvertretung) freihalten.
- 12.2 Damit eine kurzfristige Umplatzierung vermieden werden kann, wird das Tageskind in jedem Fall 14 Tage vor der voraussichtlichen Niederkunft der Tagesmutter umplatziert.



Betreuungsreglement

leolea Tageseltern

3. Kapitel: Betreuungskosten/Elterngebühren

13. Betreuungsgebühren und Verbilligungen

- 13.1 Im Kanton Bern findet das System der Betreuungsgutscheine Anwendung. Verbilligungen von Betreuungsgebühren erfolgen über Betreuungsgutscheine, die durch die Erziehungsberechtigten bei der jeweiligen Wohnsitzgemeinde beantragt werden müssen und von dieser ausgestellt werden.
- 13.2 leolea Tageseltern beteiligt sich am Betreuungsgutscheinsystem des Kantons Bern. Die von den Erziehungsberechtigten eingeholten Gutscheine werden bei der Rechnungsstellung in Abzug gebracht.
- 13.3 Es gelten jeweils die auf der Webseite von leolea Tageseltern publizierten aktuellen Betreuungsgebühren.
- 13.4. Erhöhungen der Betreuungsgebühren während eines laufenden Betreuungsverhältnisses sind jederzeit möglich und werden den Erziehungsberechtigten mindestens zwei Monate im Voraus angezeigt.
- 13.5 leolea hat neben der generellen Meldepflicht gegenüber der Wohnsitzgemeinde folgende Meldepflichten: Betreuungspensum, Art. 65 FKJV, Abwesenheitsmeldung, Art. 72 FKJV, Transparenz der Abrechnung, Art. 70/73 FKJV

14. Gebührenerhebung und Rechnungsstellung

- 14.1 Zusätzlich zu den Betreuungsstunden werden Verpflegungskosten sowie weitere Kosten wie die Wochenendpauschalen etc. in Rechnung gestellt und den Tageseltern vergütet. Die aktuellen Ansätze werden durch leolea Tageseltern festgelegt und gemeinsam mit den Betreuungsgebühren publiziert.
- 14.2 Übrige Kosten wie Autospesen, Infrastrukturbeiträge etc. können gemäss den Empfehlungen von leolea Tageseltern von den Tageseltern direkt in Rechnung gestellt werden. Diese müssen vorgängig angekündigt werden.
- 14.3 Nach Ablauf der Zahlungsfrist auf der Rechnung geraten die Erziehungsberechtigten automatisch in Verzug.
- 14.4 leolea setzt mittels Mahnung eine Nachfrist an.
- 14.5 Ab der zweiten Mahnung werden eine Mahngebühr von CHF 20.00 sowie Verzugszinsen von 5% erhoben.



Betreuungsreglement

leolea Tageseltern

- 14.6 Nach ungenutztem Ablauf von zwei abgemahnten Zusatzfristen (zwei Mahnungen) wird die Betreuung für sämtlich fällige Beträge eingeleitet und die Betreuungsvereinbarung aufgelöst. Für den durch die vorzeitige Vertragsauflösung entstandenen Schaden haften die Erziehungsberechtigten vollumfänglich und solidarisch.

4. Kapitel: Dauer und Kündigung des Betreuungsverhältnisses

15. Eingewöhnungsphase und Probezeit

- 15.1 Für das Tageskind, die Tageseltern und die Erziehungsberechtigten ist die Eingewöhnungszeit sehr wichtig und oft für das Betreuungsverhältnis entscheidend. leolea Tageseltern verlangt zu Beginn jedes Betreuungsverhältnisses eine Eingewöhnungsphase entsprechend dem Leitfaden von leolea Tageseltern und nach Absprache mit den Koordinatorinnen und Koordinatoren.
- 15.2 Die Eingewöhnungsphase gilt als Probezeit und dauert in der Regel 14 Tage.
- 15.3 In begründeten Fällen kann die zuständige Koordinatorin von leolea Tageseltern die Eingewöhnung bis zwei Monate verlängern.
- 15.4 Während der Probezeit, jedoch während maximal 4 Wochen, werden die effektiven Betreuungsstunden verrechnen. Nach 4 Wochen werden - unabhängig davon, ob die Eingewöhnungszeit abgeschlossen wurde - die pauschal vereinbarten Betreuungszeiten in Rechnung gestellt. Es werden in jedem Fall die aktuell gültigen Betreuungsgebühren angewendet.

16. Kündigung der Betreuungsvereinbarung während der Probezeit

- 16.1 Während der Probezeit kann das Betreuungsverhältnis jederzeit gekündigt werden.
- 16.2 Die Kündigung kann mündlich erfolgen. Es müssen jedoch sowohl die betroffenen Parteien (Tageseltern oder Erziehungsberechtigte) als auch die Koordinatorinnen und Koordinatoren von leolea Tageseltern informiert werden.
- 16.3 Es werden die effektiv geleisteten Betreuungsstunden verrechnet.

17. Ordentliche Kündigung der Betreuungsvereinbarung

- 17.1 Nach Ablauf der Probezeit kann das Betreuungsverhältnis von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten auf das Ende einer Kalenderwoche mittels eines eingeschriebenen Briefes oder per E-Mail an leolea Tageseltern aufgelöst werden. Massgebend ist der Eingang des Kündigungsschreibens bei leolea Tageseltern.



Betreuungsreglement

leolea Tageseltern

Wird das Betreuungsverhältnis während der Kündigungsfrist nicht in Anspruch genommen, werden die Betreuungsstunden gemäss Ziff. 9.4 verrechnet.

- 17.2 Eine Kopie der Kündigung muss der betroffenen Partei (Tageseltern oder Erziehungsberechtigte) ebenfalls fristgerecht zugestellt werden.
- 17.3 Ist das Betreuungsverhältnis für eine bestimmte Zeit vertraglich vereinbart worden, so endet es ohne Kündigung.
- 17.4 Reduktionen der vereinbarten Betreuungszeiten unterliegen ebenfalls der ordentlichen Kündigungsfrist von 2 Monaten. Eine Reduktion der Betreuungszeiten ist nur im Umfang von mindestens 5 Stunden pro Monat und unter Berücksichtigung der Mindestbetreuung gem. Ziff. 8.2 möglich.

18. Sofortige Auflösung der Betreuungsvereinbarung

- 18.1 Falls ein Kind länger als 3 Monate krank ist, können die Erziehungsberechtigten mit sofortiger Wirkung kündigen. Eine Freihaltung des Betreuungsplatzes auf einen späteren Zeitpunkt kann nicht zugesichert werden.
- 18.2 leolea Tageseltern steht darüber hinaus das Recht zu, der Betreuungsvereinbarung in folgenden Fällen die Genehmigung mit sofortiger Wirkung zu entziehen:
 - a. Unzumutbarkeit der Weiterführung des Betreuungsverhältnisses
 - b. wiederholte Verstösse gegen die Betreuungsvereinbarung/Betreuungsreglement
 - c. Nichtbezahlen der Gebühren

19. Medikamente und Allergien

- 19.1 Allergien, andere Empfindlichkeiten und besondere Bedürfnisse werden bei Eintritt abgeklärt bzw. besprochen und in kooperativer Weise gehandhabt.
- 19.2 Medikamente (Vorbehalt in Notfällen) werden nur in Absprache und im Auftrag der Erziehungsberechtigten verabreicht. Entsprechende Anträge bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung, welche alle relevanten Informationen und Anweisungen enthält.



Betreuungsreglement

leolea Tageseltern

5. Kapitel: Versicherung, Weiterbildung, Schweigepflicht

20. Versicherungen

- 20.1 Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ihr Kind gegen Krankheit und Unfall zu versichern und eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.
- 20.2 Die Tageseltern sind verpflichtet, eine private Haftpflichtversicherung abzuschliessen.
- 20.3 Die von leolea Tageseltern abgeschlossene ergänzende Kollektiv-Haftpflichtversicherung trägt grundsätzlich Schäden aus der Kinderbetreuung, die durch die private Haftpflichtversicherung nicht gedeckt werden.
- 20.4 Die Schadensdeckung ist jeweils im Einzelfall zu überprüfen. Die Versicherung garantiert die Übernahme der Kosten nicht.
- 20.5 Nicht versichert sind: Schadensfälle der Kinder auf dem Weg von und zu den Örtlichkeiten der Tageseltern oder sonstigen Besammlungs- oder Entlassungsorten sowie die Personenschäden, die sich Kinder gegenseitig zufügen. Ausgeschlossen sind im Weiteren Schäden an Kostbarkeiten und Wertgegenständen sowie Schäden an Sachen, die gemietet oder geleast worden sind.
- 20.6 Für die Versicherungsdeckung und das Vorgehen gilt das Merkblatt „Versicherungen“.

21. Allgemeine Grundsätze Aus- und Weiterbildung

- 21.1 Die Betreuung eines Tageskindes ist eine herausfordernde und anspruchsvolle Tätigkeit. Die Begleitung durch Fachpersonen und der Austausch mit anderen Tageseltern ist deshalb eine wertvolle Unterstützung.
- 21.2 Die Basisausbildung sowie der Kurs „Notfälle bei Kindern“ sind für alle neu angestellten Tageseltern obligatorisch.
- 21.3 Der Kurs „Notfälle bei Kindern“ muss mindestens alle drei Jahre von den Tageseltern obligatorisch aufgefrischt werden.
- 21.4 leolea Tageseltern organisiert Erfahrungsaustausche, Veranstaltungen und obligatorische Weiterbildungskurse für Tageseltern. Der Besuch dieser Kurse ist kostenlos. Die Teilnahme an mindestens einer Weiterbildung pro Jahr ist obligatorisch.



Betreuungsreglement

leolea Tageseltern

- 21.5 Die Teilnahme an den obligatorischen oder freiwilligen Aus- und Weiterbildungen kann bedeuten, dass die Tageseltern an diesen Tagen die vereinbarten Betreuungszeiten nicht einhalten können. Die Erziehungsberechtigten werden frühzeitig über die Termine informiert, spätestens zu Beginn des Kalenderjahres. Bei neuen Betreuungsverhältnissen mit Beginn während des Kalenderjahres werden die Erziehungsberechtigten bei Vertragsabschluss über die Daten orientiert.
- 21.6 Die Tageseltern und die Erziehungsberechtigten werden laufend auf der Homepage von leolea Tageseltern (www.leolea.ch) über angebotene Kurse informiert.

22. Schweigepflicht und Datenschutz

- 22.1 Tageseltern und Erziehungsberechtigte erfahren voneinander sehr viel Persönliches. Die Erziehungsberechtigten und die Tageseltern verpflichten sich deshalb, über alle Angelegenheiten, die den privaten Lebensbereich betreffen, Stillschweigen zu bewahren.
- 22.2 An diese Schweigepflicht bleiben alle Parteien auch nach der Vertragsauflösung gebunden.
- 22.3 Die Trägerschaft und die Tageseltern halten sich an die Vorschriften des Kantonalen Datenschutzgesetzes. Insbesondere werden keine Daten oder Fotos von Kindern veröffentlicht.
- 22.4 Fotografieren oder Videoaufnahmen von Tageskindern sind nicht erlaubt. Eine Ausnahme besteht mit ausdrücklicher und schriftlicher Genehmigung der Erziehungsberechtigten. Diese Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.

23. Anregungen und Reklamationen

- 23.1 Diese können entweder direkt bei den Koordinatorinnen oder Koordinatoren von leolea Tageseltern angebracht oder per E-Mail an die Adresse info@leolea.ch gesendet werden.
- 23.3 leolea erhebt mindestens einmal jährlich in einer Umfrage die Zufriedenheit der Erziehungsberechtigten bezüglich der durch die Tageseltern erbrachten Dienstleistungen. Die Ergebnisse der Umfrage werden der Aufsichtsbehörde in unveränderter Form weitergeleitet.

Bern, 01. Januar 2023

